

ZBB 2000, 428

BGB § 276

Nachfragepflicht der Bank bei Aktienkaufauftrag ohne Festlegung auf Stamm- oder Vorzugsaktien

AG Lüneburg, Urt. v. 29.06.2000 – 10 C 92/00 (rechtskräftig), DB 2000, 2054

Leitsatz:

Wenn ein Kunde ohne Differenzierung Aktien einer Gesellschaft verlangt, von der sowohl Stamm-, als auch Vorzugsaktien ausgegeben werden, so trifft die Bank eine Nachfragepflicht.